

## SteuerNews 5 - 2021

# Steuerfreie und pauschal zu versteuernde Arbeitgeberleistungen für Arbeitnehmer für das Jahr 2022

Die Regelungen gelten für alle Arbeitnehmer, auch für Minijobber

### Steuerfreie Leistungen:

**REGEL:** steuerfrei = sozialversicherungsfrei

**AUSNAHMEN:**

- SV-Pflicht für kapitalgedeckte bAV über 4 %.
- Gehaltsumwandlung für Reisespesen.
- Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit für den Teil des Stundenlohns, der 25,00 EUR übersteigt.

Hier besteht Sozialversicherungspflicht. Auswirkung dann, wenn der Arbeitnehmer unter der Beitragsbemessungsgrenze verdient.

### **Gutscheine, Geldkarten, Sachbezüge**

- Monatlich bis zu 50,00 EUR (incl. USt).
- Mehrere Sachbezüge werden zusammengerechnet.
- Keine Zusammenrechnung mit Leistungen, die mit dem Sachbezugswert zu bewerten sind.  
z.B. Kfz-Überlassung, Gestellung einer Unterkunft, gewährte Verpflegung.

### **Aufmerksamkeiten**

- Aus persönlichem Anlass (z.B. Geburtstag, Hochzeit, Verlobung).
- Bis zu einem Betrag von 60,00 EUR incl. USt.
- Je nach Zahl der Anlässe kann diese Regelung mehrmals im Jahr in Anspruch genommen werden.

### **Corona-Prämie**

- Bis 1.500,00 EUR möglich.
- Der Zahlungszeitraum wurde bis 31. März 2022 verlängert.

### **Überlassung Pedelecs und Dienstfahrräder zur privaten Nutzung**

- Sofern ein Fahrrad zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassen wird ist die Überlassung steuerfrei.
- Es erfolgt keine Anrechnung in der Einkommensteuererklärung. Die Entfernungspauschale bleibt ungekürzt erhalten.
- Bei Überlassung und Gehaltsumwandlung gilt die 1%-Regel von einem Viertel des Listenpreises, ohne die Berücksichtigung von Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte.

### **Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten**

- Für nicht schulpflichtige Kinder.
- Kindergarten, Tagesmutter, Tagesstätte – nicht Kinderbetreuung zu Hause.

### **Job-Tickets**

- Die Steuerfreiheit gilt auch bei Barzuschüssen zur Fahrkarte des Arbeitnehmers.
- Es erfolgt eine Anrechnung auf die Entfernungspauschale.
- Durch pauschale Lohnsteuer von 25 % kann die Anrechnung auf die Entfernungspauschale vermieden werden.

### **Kostenloses Aufladen von privaten Elektro- oder Hybridfahrzeugen**

#### **Verpflegungspauschalen**

- 14,00 EUR bzw. 28,00 EUR bei Abwesenheit von mehr als 8 bzw. 24 Stunden.
- Bei mehrtägigen Reisen jeweils 14,00 EUR für den An- und Abreisetag ohne Mindestabwesenheitszeit.
- Bis 100 % höhere Beträge: Pauschalversteuerung mit 25 % Lohnsteuer möglich, sozialversicherungsfrei.
- Kürzung der Pauschalen notwendig, wenn der AN unentgeltlich verpflegt wird (Frühstück um 5,60 EUR, Mittag- oder Abendessen 11,20 EUR).
- Der Arbeitgeber darf die gekürzten Beträge zusätzlich auszahlen und pauschal versteuern (s.o.).
- Berufskraftfahrer, die im Kraftfahrzeug des Arbeitgebers übernachten, können seit 2020 wählen, ob sie die Belege für die Benutzung von sanitären Einrichtungen ihrem Arbeitgeber vorlegen oder 8,00 EUR pauschal pro Kalendertag annehmen. Die Wahl erfolgt einmal je Kalenderjahr. Der Betrag wird zusätzlich zu den Verpflegungspauschalen gezahlt.

#### **Kilometererstattung**

- 0,30 EUR je gefahrenen Kilometer bei Dienstfahrten, die der Arbeitnehmer mit seinem Privatfahrzeug tätigt. Das gilt nicht für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.

#### **Überlassung einer Bahncard**

- Auch für private Fahrten.
- Wenn sich dadurch für den Arbeitgeber bei Dienstreisen geringere Kosten ergeben als beim Kauf von Einzelfahrscheinen.

#### **Erstattung der Kosten einer doppelten Haushaltsführung**

**Erstattung von Übernachtungskosten** nach Beleg, im Ausland auch Pauschale möglich.

**Erstattung von Umzugskosten** auf Nachweis oder pauschal nach der Bundesumzugskostenverordnung.

#### **Übernahme Handy-, Internet- und Telefonkosten**

- Wenn die Rechnung der Telefongesellschaft an den Arbeitgeber gestellt wird.
- Geht die Rechnung an den Arbeitnehmer ist die Erstattung von 20 % des Rechnungsbetrages, max. 20,00 EUR möglich.

#### **Überlassung Smartphone oder PC**

- Zur privaten Nutzung.

**Überlassung von Ausstattung eines beruflich genutzten Arbeitszimmers**, solange der Arbeitgeber Eigentümer der Gegenstände bleibt.

#### **Übernahme von Fort- und Weiterbildungskosten**

- Weiterbildung muss nicht zwingend arbeitsplatzbezogen sein, solange kein Belohnungscharakter besteht.

### Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit

- Wenn die Zuschläge zusätzlich zum Grundlohn von max. 50,00 EUR pro Stunde gezahlt werden.
- Bei einem Grundlohn zwischen 25,00 EUR und 50,00 EUR pro Stunde besteht Lohnsteuerfreiheit, aber Sozialversicherungspflicht.

Achtung: Steuerfrei nur bei tatsächlich geleisteter Arbeit. Bei Urlaub und Krankheit droht Sozialversicherung.

### Gewährung von zinsfreien Darlehen an Arbeitnehmer bis 2.600,00 EUR.

- Bei höheren Darlehen ist die Differenz des vereinbarten Zinses zum üblichen Zins als Sachbezug zu versteuern.
- Freibetrag für Sachbezüge kann angewendet werden, aber es erfolgt Zusammenrechnung mit anderen Sachbezügen und Gutscheinen.

### Durchführung von Betriebsveranstaltungen

- Herkömmliche ein- oder zweitägige Betriebsveranstaltungen, maximal zwei Mal im Jahr.
- Durchschnittliche Aufwendungen pro Teilnehmer bis zu 110,00 EUR (incl. USt) je Veranstaltung sind steuerfrei.
- Einzelne Arbeitnehmer dürfen mehr erhalten, wenn der Durchschnitt eingehalten wird. In die Berechnung sind auch unübliche Geschenke (über 60,00 EUR) einzubeziehen.
- Wird der Betrag überschritten, muss nur der übersteigende Teil versteuert und verbeitragt werden. Der übersteigende Betrag kann aber auch vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal besteuert werden, dann keine Sozialversicherung.

### Gesundheitsförderung

- bis 600,00 EUR jährlich.
- Die bezuschussten Maßnahmen müssen den von den Krankenkassen festgelegten Kriterien entsprechen.

### Betriebliche Altersvorsorge

- Verträge ab 01.01.2005:  
Zahlungen in eine **Pensionskasse, Pensionsfonds** oder eine neue **Direktversicherung** bis zu 8 % der RV-Beitragsbemessungsgrenze. In 2022 somit 6.768,00 EUR jährlich bzw. 564,00 EUR monatlich. Auch durch Gehaltsumwandlung möglich.  
Achtung: SV-frei sind nur 4 % = 282,00 EUR.
- Verträge bis 31.12.2004:  
Für Altfälle (Direktversicherungen vor 2005) ist eine Pauschalierung der Beiträge mit 20 % bis zu einem Betrag von 1.752,00 EUR möglich. Sozialversicherungsfrei, falls zusätzlich zum Arbeitslohn bezahlt oder aus Einmalzahlungen finanziert. Die Versicherungsleistungen bleiben bei Auszahlung steuerfrei, deshalb bei Arbeitgeberwechsel für Altverträgen niemals auf Pauschalierung der Beiträge verzichten.

Wenn vor dem 01.01.2018 ein Beitrag rechtmäßig pauschal versteuert wurde, liegen für diesen Arbeitnehmer die Voraussetzungen für die pauschale Versteuerung sein ganzes Leben lang vor.

- Zusätzlich sind Beiträge zu einer Unterstützungskasse oder eine Direktzusage begünstigt. Selbst wenn diese durch Entgeltumwandlung finanziert werden, gehören sie bis zu 4 % der RV-BMG nicht zum Entgelt im Sinne des SGB (§ 14 SGB IV).

### Gehaltsumwandlung für Reisespesen

- Wenn der Arbeitnehmer Kurse oder Seminare (z.B. Steuerfachwirt) besucht.
- Voraussetzung: Vorherige schriftliche Vereinbarung.

Achtung: Sozialversicherungspflicht

### Fehlgeldentschädigung

- Monatlich 16,00 EUR für Arbeitnehmer, die mit der Kassenführung betraut sind.

Alle SteuerNews finden Sie monatlich aktualisiert auf unserer Homepage [www.ZeljakTempel.de](http://www.ZeljakTempel.de)

### **Rabattfreibetrag**

- Überlassung oder verbilligte Überlassung von Waren und Dienstleistungen mit denen der Arbeitgeber Handel treibt bis 1.080,00 EUR jährlich.

### **Einheitliche Firmenkleidung** für Arbeitnehmer

- Auch ohne Firmenlogo, wenn die Arbeitnehmer verpflichtet werden, diese Kleidung zu tragen.
- Z.B. im Lebensmitteleinzelhandel, einheitliche Pullunder, Strickjacken, Blusen, Hemden, Halstücher und Krawatten.

### **„Übungsleiterfreibetrag“**

- Für nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer für einen gemeinnützigen Verein.
- Freibetrag jährlich 3.000,00 EUR.

### **„Ehrenamtsfreibetrag“**

- Für alle Tätigkeiten in einem gemeinnützigen Verein.
- Freibetrag jährlich 840,00 EUR.

### **Leistungen zur kurzfristigen Betreuung**

- Von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen.
- Auch bei Betreuung zu Hause.
- Bis 600,00 EUR jährlich.

### **Beihilfe und Unterstützung in Notfällen** (Krankheit, Unglück)

- Bis 600,00 EUR jährlich.
- Bei mehr als fünf Arbeitnehmern muss R 3.11 Abs. 2 LStR beachtet werden.

**Leistungen an ein Dienstleistungsunternehmen**, das den Arbeitnehmer hinsichtlich Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen berät, sofern zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlt. Hier gibt es keine betragsmäßige Begrenzung.

### **Erstattung von Bewerbungskosten**

**Heimarbeiterzuschlag** bis 10 % des Grundlohns

## **Pauschal zu versteuernde Leistungen**

**REGEL:** pauschal versteuert = sozialversicherungsfrei

**AUSNAHME:** Großgeschenke an Arbeitnehmer.  
Die SV-Pflicht wirkt sich dann aus, wenn der Empfänger unter der Beitragsbemessungsgrenze verdient.

### **Versteuerung mit Pauschalsteuersatz 15 %** (zzgl. KiSt und SolZ)

#### **Entfernungspauschale**

Erstattung der Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte unabhängig vom Fortbewegungsmittel.

- 0,30 EUR je einfachen Entfernungskilometer für die ersten 20 km.
- 0,35 EUR für jeden weiteren Kilometer (gilt bis 2023).
- 0,38 EUR für jeden weiteren Kilometer (gilt ab 2024).

Alle SteuerNews finden Sie monatlich aktualisiert auf unserer Homepage [www.ZeljakTempel.de](http://www.ZeljakTempel.de)

**Beiträge zu Direktversicherung in Altfällen 20 %** (zzgl. KiSt und SolZ) oder falls für neue Direktversicherung in Anspruch genommen wird.

**Versteuerung mit Pauschalsteuersatz 25 %** (zzgl. KiSt und SolZ)

**Restaurantschecks/Essensgutscheine**

- Bewertung des Gutscheins mit dem Sachbezugswert und Pauschalierung im Jahr 2022 bis 6,67 EUR möglich (max. 3,10 EUR über Sachbezugswert in Höhe von 3,57 EUR).
- Übernimmt der AN den Sachbezugswert selbst, muss nichts versteuert werden.
- Bei höherem Gutschein: Trotzdem liegt ein Sachbezug vor, 50,00 EUR-Grenze ist anwendbar, keine Pauschalierung möglich.

**Verpflegungsmehraufwand** soweit steuerfreie Pauschalen bis 100 % überschritten.

**Zuwendung bei Betriebsveranstaltungen** soweit Freibetrag von 110,00 € überschritten.

**Erholungsbeihilfen**

- Jährlich 156,00 EUR für den Arbeitnehmer, 104,00 EUR für dessen Ehegatten und 52,00 EUR für jedes Kind.
- Voraussetzung ist, dass die Erholungsbeihilfe innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Urlaub oder Kur des Arbeitnehmers gezahlt wird.

**Zuschuss für den laufenden Internetzugang des Arbeitnehmers**

- Bis 50,00 EUR.
- Der Nachweis der Kosten muss zum Lohnkonto.

**Schenkung oder verbilligter Verkauf von PC, Laptop oder Smartphone**

- Es muss sich um Datenverarbeitungsgeräte handeln.

**Übereignung von Ladevorrichtungen für das elektrische Aufladen (Akkus) von Arbeitnehmerfahrzeugen**

- Gilt auch für Barzuschüsse bei Akku-Kauf durch den Arbeitnehmer.
- Gilt nur für Zweiräder die verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzustufen sind. (Elektrofahrräder mit Geschwindigkeiten über 25 km/h).

**Versteuerung mit Pauschalsteuersatz 30 %** (zzgl. KiSt und SolZ)

**Großgeschenke**

- Geschenke über 60,00 EUR bis 10.000,00 EUR (z. B. auch Incentivereisen).
- Achtung: Sozialversicherungspflicht

Bei Fragen beraten wir Sie gerne, rufen Sie uns an:

Anja Hofmann	Tel.: 07121/9545-50
Ulrike Armbruster	Tel.: 07121/9545-28
Marc Deprez	Tel.: 07121/9545-21

---

Diese Information wurde sorgfältig zusammengestellt, dennoch kann für den Inhalt keine Haftung übernommen werden.

Alle SteuerNews finden Sie monatlich aktualisiert auf unserer Homepage [www.ZeljakTempel.de](http://www.ZeljakTempel.de)